Therapie ohne Diagnose

Zur soziologischen Kritik am kriminologischen Konzept sozialtherapeutischer Anstalten

Dorothee und Helge Peters

Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld

I.

Das letzte "Kriminologische Journal" (Jg. 2/Nr. 1) wird bestimmt durch die heute verbreitete Tendenz, "viele Verhaltensweisen, die man früher für lasterhaft, entartet oder kriminell hielt, heute als Manifestation oder Symptom einer Krankheit" (Cohen 1968, S. 68) anzusehen. Den Autoren geht es um eine Abkehr von der bloßen Strafe, um einen Abbau der Diskriminierung des straffällig Gewordenen, um seine Behandlung und Rehabilitation. Ihre Überlegungen sind ein weiteres Dokument des Wandels des gesellschaftlichen "belief systems" in bezug auf Kriminalität, Kriminelle und ihre Resozialisierung, von dem Jürgen Hohmeier spricht (16).*

Man kann vermuten, daß eine solche gesellschaftliche Umdefinition der Kriminalität und des Kriminellen den Strafvollzug humanisierende Konsequenzen hat. Die Ersetzung des Begriffs "Strafe" durch den Begriff "Behandlung" im Sinne ärztlichen Rollenhandelns erweckt die Vorstellung des Abbaus von Zwang gegenüber dem Straffälligen. Mit einer solchen Erneuerung des Strafvollzugs wird die Hoffnung verbunden, daß man seinen derzeitigen rückfallfördernden Wirkungen steuern und damit die Rückfallkriminalität langfristig senken könne. Den Straffälligen "gesund" zu machen, scheint größeren Erfolg zu versprechen, als ihn für die Tat nur sühnen zu lassen. Der Konsensus, den solche Intentionen schaffen, mag die Ursache für die Verstellung der Wirklichkeit durch solche Begriffe sein. Er scheint die Frage gar nicht erst aufkommen zu lassen, ob sich nicht überkommene Kontrollfunktionen bzw. deren Ziele auch durch "Behandlung" und "Therapie" verwirklichen, ob sich nicht die für den Straffälligen vielleicht weniger schmerzhaft auswirkende positionelle Fixierung seines Zustandes als "Behandlungsbedürftigkeit" in ihrer gesellschaftlichen Funktion und damit auch für ihn inhuman auswirkt

II.

Abweichendes Verhalten ist - zumindest nach allgemeinem soziologischen Konsenz - ein Verhalten, das sich nur dadurch von konformem Verhalten unterscheidet, daß es gegen

*) Die in Klammern gesetzten Zahlen bezeichnen die Seitenzahl des "Kriminologischen Journals", auf die sich die Aussage jeweils bezieht.

gesellschaftliche Normen verstößt. Die Existenz von gesetzlichen Normen, genauer von Strafgesetznormen, ist die einzige conditio sine qua non der kriminellen Handlung. Ihr Charakter als Kriminalität wird durch die Existenz dieser Regeln erst konstituiert. Dies gilt prinzipiell, läßt sich im historischen und interkulturellen Vergleich an bestimmten Verhaltensmustern bzw. bestimmten Normen zeigen. Man wird sich dagegen schwer tun mit empirischen Belegen für die Behauptung, abweichendes Verhalten habe darüber hinaus eine andere Qualität als konformes Verhalten.

Genau aber Annahmen solcher Art werden von den Autoren zugelassen oder von ihnen selbst als fraglos unterstellt. So sucht man vergeblich eine Kritik an der Intention des Gesetzgebers, auch solche Personen als den möglichen Klientel sozialtherapeutischer Anstalten zugehörig zu bestimmen, bei denen sich weder eine "Persönlichkeitsstörung" noch "Therapierbarkeit" zeigt. Bei der in § 65 (2) angesprochenen Gruppe der "Jungerwachsenen", die, wie Stephan Quensel mitteilt, "nach den Erfahrungen in Herstedtvester einen wesentlichen Bestandteil der Insassen ausmachen wird" (8), soll sich die Unterbringung primär auf die wiederholte kriminelle Handlung stützen, Dabei wird die Auslösungstat nicht einmal erheblich sein müssen, da ja nach geltender Strafpraxis der Tatbestand des Rückfalls an sich schon die Strafe in der Regel verschärft. Man kann also als von den Autoren akzeptiert unterstellen, daß neben einem geringeren Teil "konsensuell" kranker Personen, für die wir einmal (vermutlich zu Unrecht) unterstellen wollen, daß ihr Kranksein in der Praxis unbeeinflußt und unabhängig von der gezeigten kriminellen Handlung konstatiert wird, der Krankheitsbefund und die Therapiebedürftigkeit auch auf solche Personen ausgedehnt werden soll, die wiederholt krimineller Handlungen überführt wurden. Wilfried Rasch unterstützt ausdrücklich diese Intention des Gesetzgebers, wenn er es begrüßt, daß die "Voraussetzung zur Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Handlung nicht mit der Frage der Schuldfähigkeit verknüpft wurde". Es kennzeichnet recht gut die den Autoren gemeinsame Intention, wenn er feststellt, daß so "abseits von quälenden Debatten über die Willensfreiheit das Zweckmäßige geschehen" könne. (38) Unter "pragmatischen Gesichtspunkten" wird an die Stelle der Frage nach der "Schuldfähigkeit" die nach der "Behandlungsfähigkeit" gestellt (39). So wird der Eindruck vermittelt, daß hier akute Not die Hilfeleistung provoziere. Ihr Erfolg allein wird zum Problem, nicht aber der ärztliche Eingriff als solcher. Nun provoziert aber Kriminalität nicht Sozialtherapie wie die Blinddarmentzündung die Operation. Die Diskussion um Schuld und Willensfreiheit bzw. das mit ihr angesprochene Problem kann gerade hier nicht - wie Rasch anregt (39) - als rechtsphilosophische Makulatur beiseite geschoben werden. Denn zumindest hat diese Diskussion auch immer wieder bewußt gemacht (leider ohne allzu große Aus-

wirkungen in der Strafrechtspraxis), daß kriminelles Handeln genauso viel oder genauso wenig bewußt bzw. willentlich erfolgt wie konformes Handeln. Oder: Handelt ein Individuum sozial verstehbar, nicht unbedingt aus dem Situationsverständnis des Richters, aber vielleicht aus dem Verständnis dessen, der in einer ähnlichen Situation lebt, so handelt es im Falle einer Verletzung der geltenden Verhaltensnormen ebenso krank oder gesund wie jemand, der in definiertem Sinne sozial verstehbar mit den geltenden Normen im Einklang handelt. Glaubt man daher, wie Rasch auf die Frage nach der "Schuldfähigkeit" verzichten zu können, so erscheint einem die Handlung qua Normverletzung "krank". Die Diagnose "krank" mit der Straffälligkeit als gegeben zu betrachten, heißt dann allerdings, die Kriminalität der Unterzubringenden allein als Problem ihrer Behandlungsfähigkeit zu interpretieren (vgl. W. Rasch, S. 39). Begriffe, mit denen der Krankheitszustand der Insassen solcher Anstalten beschrieben und damit diese Analyse belegt wird, finden sich nicht nur bei Rasch. Adelheid Schmettau stellt fest, daß die "Auswahl der Einzuweisenden" (in die Institute Vacaville und Atascadero), "sofern sie nicht akut geisteskrank sind, .. unter dem Gesichtspunkt ihrer Behandlungsbedürftigkeit und Behandelbarkeit" erfolgt. Sie spricht von "soziopathischen, emotional gestörten Persönlichkeiten" (45), von "kontaktarmen Einzelgängern", von "Patienten", die unter "emotionaler Unsicherheit und Insuffizienzgefühlen" (48) leiden. Quensel berichtet, daß Herstedtvester die "schwierigsten Kriminellen, die man so gerne als unheilbare Psychopathen bezeichnet", beherbergt (58). Daß er insbesondere in der Kriminalität ein zureichendes Indiz für Krankheit bzw. Behandlungsbedürftigkeit sieht, wird deutlich, wenn man dazu erfährt, daß Herstedtvester zum größten Teil rückfällige Eigentumsdelinquenten aufnimmt (59), Delinquenten also, deren harte Bestrafung gerade auf der Bewußtheit der Handlungen, der Verstehbarkeit der Motivationen beruht.

Konfrontiert man die hier vertretene Definition der Kriminalität als Krankheit mit der oben angeführten, so ist als ihr wesentliches Merkmal herauszustellen, daß Kriminalität hier zu einer Qualität der Handlung wird, die sich nicht allein aus der Qualität der Norm ableitet, auf die man sie bezieht. Die Kriminalität als solche erscheint als ein Defizit, das es auszugleichen gilt, als ein Mangel, der zu beheben ist. Das aber verändert auch den Charakter der Norm, von der die Handlung abweicht, und das eben ist die bedenklichste Funktion dieser Definitionsbemühungen. Ein den Strafgesetznormen entsprechendes Handeln erscheint als ein vollkommenes Handeln im Vergleich zum mangelhaften.
Im Bedeutungszusammenhang der hier für die Abweichung von Strafgesetznormen und deren negative Sanktionierung verwandten Begriffe verändert sich auch das Verständnis von sozialer Kontrolle, ihren Organen und Agenten.

Der Dieb wird im allgemeinen nicht unter seinem Diebstahl leiden, er wird sozialer Kontrolle auszuweichen versuchen. Der Patient aber leidet unter seiner Krankheit, er beansprucht Hilfe. Dem konventionellen Bild des Patienten, nicht dem des Kriminellen entspricht die Vorstellung Raschs von dem zukünftigen Insassen der sozialtherapeutischen Anstalt: "er leidet", er fühlt sich von etwas anderem, das nicht mehr er selbst ist, "überwältigt", sein Verhalten ist "überindividuell umgeprägt" (41). Zustände aber, die derart als seelische Not dargestellt werden, hellen das soziale Image und die Funktion dessen auf, der faktisch die Sanktionen, die über den Abweichenden verhängt werden, nach Möglichkeit auch in der Interpretation der Sanktionierenden als Hilfe durchsetzen soll. Mit dem in solchem Zusammenhang verwendeten Vokabular könnte sich auch Gehirnwäsche darstellen.

Kontrollhandlungen gegenüber Abweichenden von vornherein als den Bedürfnissen der Adressaten im Grunde entsprechend zu definieren, legitimiert zudem die Handlungsziele solcher "Therapie". Die Gesundung eines Kranken anzustreben, entzieht sich jeder Kritik. Die Definition von Kriminalität und Kriminellen im Bedeutungskontext von Krankheit hat denn auch für die Autoren selbst solche Überzeugungskraft, daß Resozialisierungsziele nicht zur Diskussion gestellt werden. Vielmehr treten an die Stelle der Normen, an denen sich der "Geheilte" zu orientieren hätte, Werte, die wie der Wert Gesundheit auf allgemeinen Konsens rechnen können und denen der Herrschaftscharakter geltender Strafgesetznormen eben gerade nicht anhaftet.
So bezeichnet H. Ehrhardt, den Rasch zustimmend zitiert, Resozialisierung als "Erziehung zu freiem und verantwortungsvollem Verhalten, Erziehung zur Mündigkeit" (34). Das heißt ja doch: Es wird angenommen, der Delinquent sei unfrei, verantwortungslos und unmündig. So unterstellt Jürgen Hohmeier implizit, daß kriminelles Handeln nicht selbstbestimmtes Handeln sein könne, und ordnet damit der Nicht-Kriminalität die Selbstbestimmtheit zu (21). So kann G.K. Stürup, ohne den Widerspruch des Rezensenten Quensel hervorzurufen, fordern, die Eigenverantwortlichkeit des Kriminellen müsse betont werden, er solle lernen, seine Probleme rational zu lösen (59). Unterstellt wird offenbar: kriminelle Handlungen sind nicht der Eigenverantwortlichkeit zuzurechnen, sie sind zudem irrational. Soziale Konformität, herrschende Normen werden also verabsolutiert, werden verdinglicht. Ihre Relativität und damit ihre Machbarkeit werden geleugnet. Das Normkonforme wird unter der Hand zum Normativen, das von der Norm abweichende wird diskreditiert. Kriminelles Verhalten erhält eine andere, und zwar in der Regel schlechtere Qualität als normales Verhalten. Wer sich nach herrschenden Normen verhält, ist nicht nur eher gesund; er ist auch eher frei, verantwortungsbewußt, mündig, selbstbestimmt, eigenverantwortlich und rational als derjenige, der gegen die herrschende Norm verstößt.

Wie tief das verdinglichte Denken verankert ist, offenbart Rasch beim Aufstellen und gleichzeitigen Unterlaufen der Forderung nach moralischer Abstinenz des Arztes in sozialtherapeutischen Anstalten (35). Die herrschenden Normen sind ihm so selbstverständlich, daß er in offenbarer Verkennung ihres moralischen Charakters ihre Restituierung fordert, eben indem er sich für Behandlung auch Krimineller einsetzt.

Zunächst könnte man dazu neigen, diese Verabsolutierung und Verdinglichung herrschender Normen auf das Fehlen der Rezeption von Soziologie zurückzuführen. Von ihr ist kaum die Rede, und wenn, dann im Zusammenhang mit - übrigens häufig recht lehr - formelhaften - Beschreibungen von Forschungsstrategien. Die Präsenz der Soziologie beschränkt sich aufs Instrumentelle und Methodische. Die Absenz soziologischer Devianztheorien korrespondiert mit der Verdinglichung. Sie braucht sich von den Ergebnissen der Kriminalsoziologie nicht anfechten zu lassen.

Das erklärt jedoch wenig. Im Gegenteil. Es macht die Überraschung komplett. Denn eigentlich ließe die sich in der Programmatik einer sozialtherapeutischen Anstalt aussprechende Überzeugung der Bedingtheit von Devianz erwarten, daß man sich jener Wissenschaft zuwendet, die einiges an Bedingungsanalysen auf diesem Gebiet vorzuweisen hat. Die Enthaltsamkeit der Soziologie gegenüber steht also in gewissem Gegensatz zu den ansonsten "milieutheoretischen" Implikationen der Forderungen nach sozialtherapeutischen Anstalten.
Das muß Ursachen haben.
Die Frage, die sich damit stellt, beantwortet man am besten, wenn man sich zunächst auf die politische Funktionalität soziologischer Theorien besinnt, die Devianz analysieren: Wer beispielsweise Devianz aus Kulturheterogenität erklärt und die Kriminalisierung von Devianz auf die Machtdifferenz sozialer Schichten zurückführt, wird als Therapie die Egalisierung der Differenz empfehlen. Wer beispielsweise Kriminalität aus der perzeptuellen Verzerrung der formalen Kontrollinstanzen erklärt, die Kriminelle ungestraft nur aus Schichten mit geringem Sanktionspotential, aus Unterschichten also, rekrutieren können, wird als Therapie empfehlen, auf den Abbau der Schichtenunterschiede hinzuarbeiten. Wer beispielsweise Devianz aus dem "Ungleichgewicht" zwischen sozialer Struktur und allgemein verbreiteten kulturellen Werten erklärt, wird als Therapie die Nivellierung der sozialen Struktur empfehlen.
Wer also Devianz und Kriminalität soziologisch analysiert, gerät mit seiner Therapie leicht in Konflikt mit sozialer und politischer Macht.

Das ist gewiß nicht angenehm. Wer hier versuchte, Stück für Stück voranzukommen, sich beispielsweise für die Mitbestimmung in Betrieben einsetzte, bewiese Mut. Er würde

den Faktoren von Devianz und Kriminalität entgegenwirken. Wenig oder nichts wäre demjenigen anzulasten, der sich dem Konflikt verweigern würde. Er bezöge die Position, die der Durchschnitt einnimmt. Prekär wird es erst, wenn sich die Handlungsabsicht aus politischer Resignation vom emanzipatorischen Motiv löst und zur ungerichteten Handlungsverpflichtung wird, die dem diffusen Druck der Forderung nachgibt, es müsse etwas getan werden. Unversehens und gewiß unbeabsichtigt wird sie eingespannt in die Mechanismen der Stabilisierung der herrschenden Normen, d.h. der Normen der Herrschenden.

Das charakterisiert zweifellos die Vorstellungen der Autoren des letzten "Kriminologischen Journals." Sie nehmen - offenbar besten Gewissens - stets Partei für "die Gesellschaft" und gegen die Minderheit, die als kriminell gilt. Das zeigen schon die weiter oben zitierten diskriminierenden Begriffe, mit denen das Verhalten der Adressaten der sozialtherapeutischen Anstalten bezeichnet wird. Das zeigen aber auch die einzelnen Maßnahmen, die vorgeschlagen oder beschrieben werden. Sie laufen darauf hinaus, den Adressaten "abzuhärten" für eine Gesellschaft, an deren Härte die Autoren wenig auszusetzen zu haben scheinen, gegen die sie jedenfalls mit diesen Maßnahmen nichts unternehmen. Das Leiden der Adressaten - bei der "Vorbeugung erneuter Stigmatisierung" (11), in der "Stressprüfungsabteilung" (46), beim Krisenmanagement (59), bei der Konfrontation mit Konflikten (59) - findet seine Rechtfertigung in der Stabilität der Normen, gegen die die Adressaten verstoßen haben. Es ist das alte Lied.

Solche Maßnahmen sind nicht nur falsch adressiert. Das könnte eine soziologische Analyse leicht verdeutlichen. Schon der Hinweis, daß der Stigmatisierung, die ja im Wertsystem "der Gesellschaft" verankert ist, durch Maßnahmen vorgebeugt werden solle, die auf den Adressaten zielen, macht das deutlich. Diese Maßnahmen sind auch - wenn der altväterliche Ausdruck hier erlaubt ist - ungerecht. Ihre Befürworter sind zumindest herrschaftsblind.

Wäre die Analogie zur Psychotherapie, die der Begriff Sozialtherapie nahelegt, gerechtfertigt, wer wollte sich gegen sozialtherapeutische Anstalten aussprechen? Leider ist jedoch diese Analogie unzulässig. Objekt dieser Therapie ist eben nicht - wie aus einer Analogie zu schließen wäre - "die Gesellschaft". Sie ist Subjekt und möglicherweise Instrument. Objekt bleibt - wie bei der Psychotherapie - das Individuum. Von dieser unterscheidet sie sich vor allem dadurch, daß sie durch Gruppenarrangements versucht, die sozialen Zwänge wieder zu institutionalisieren und zu verinnerlichen, denen sich der Adressat zeitweilig entwinden konnte.

III.

Es ist leicht, die hier vorgetragene Kritik in die marxistische Ecke zu drängen. Uns wäre nicht unwohl, in dieser Ecke zu stehen. Wir glauben aber, daß eine solche Posi-

tionsbestimmung der hier vorgetragenen Kritik nicht gerecht wird. Sie gewinnt ihre Impulse nicht aus der vertrauten Verdächtigung sozialreformerischer Aktivität. Diese muß nämlich nicht Herrschaft stabilisieren.

Man könnte sich durchaus vorstellen - um nunmehr "konstruktiv" zu werden -, daß eine dem Wortsinne nach ernst genommene Sozialtherapie den sozialen Faktoren von Devianz entgegenzuwirken vermöchte. Ein Handlungsziel beispielsweise, daß dem begrenzten Aktionsradius von Sozialtherapeuten angemessen wäre, könnte der Abbau der Stigmatisierung des Straffälligen sein. Sie könnte in ihren sozialen Konsequenzen für den Strafentlassenen gemildert werden, wenn man der Vorstellung von "Sozialschädlichkeit" des Straffälligen entgegenarbeitete. Denkbar wäre es etwa, durch Einrichtung eines möglichst offenen Strafvollzuges darauf hinzuarbeiten, daß die Kommunikation des Straffälligen mit seiner sozialen Umwelt gar nicht erst unterbrochen wird und damit Fremdheit als wesentliche Voraussetzung der Stigmatisierung gar nicht erst entsteht. Gäbe man dem Straffälligen die Möglichkeit, die für seinen Lebensvollzug bedeutsamen sozialen Rollen auch während der Strafzeit weitgehend zu spielen, so würde man der Gefahr entgegenwirken, daß nach Verbüßung der Strafe der Status des Vorbestraften sein dominanter Status wird, der ihn in eine neue deviante Rolle geradezu drängt. Eine wesentliche gesellschaftliche Funktion eines solchen Abbaus von Stigmatisierung wäre die Verunsicherung der jeweiligen Normen. Nicht um die Zweifel an der Möglichkeit und dem Erfolg sozialer Reform geht es diesen Überlegungen, wie dieses Beispiel verdeutlichen sollte. Sie wenden sich vielmehr gegen die irrige Annahme, soziale Reform zu betreiben, indem man die durch "faits sociaux" verletzten Individuen zur Ordnung ruft oder doch zur Ordnung bringt, die "faits sociaux" aber "faits sociaux" sein läßt.

13.3.70

44 Münster
Friedrich-Ebert-Str. 175

Anmerkung

A.K. Cohen, Abweichung und Kontrolle, München 1968, S. 68